

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 762/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Henryk S. [REDACTED],

[REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, L[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Bundesregierung hat die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung des Sozialministeriums vom 18. Oktober 1969 - IX ZA 61/69 - nicht abgelehnt. Der Bundesgerichtshof hat das erste Beschwerdeinstanz aufzuheben, weil es unrichtig angenommen worden ist, daß der Kläger keine die Wiederbeschaffung der

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Fuhs, Dr. Thum und Portmann

in der Sitzung vom 19. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 24. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist von dem in dieser Sache ergangenen, seine erste Entscheidung aufhebenden Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Oktober 1967 - IV ZR 62/66 - nicht abgewichen. Der Bundesgerichtshof hat das erste Berufungsurteil aufgehoben, weil zu Unrecht angenommen worden war, der Kläger habe die Wiedereinsetzung in den

- 3 -

vorigen Stand gemäß § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG verspätet beantragt. In Übereinstimmung damit ist das Berufungsgericht nunmehr davon ausgegangen, daß der Kläger rechtzeitig um Wiedereinsetzung nachgesucht hat. Über weitere Anspruchsvoraussetzungen hat der Bundesgerichtshof nicht entschieden.

Das Oberlandengericht hat die Berufung des Klägers wiederum zurückgewiesen, weil es einen entschädigungspflichtigen Schaden an Freiheit weder feststellen noch für festgestellt erachten konnte. In diesem Zusammenhang würdigt es auch die eidesstattliche Versicherung eines Zeugen, die der Kläger zum Beweis für den von ihm behaupteten Freiheitschaden im zweiten Rechtszug vorgelegt hat. Die Vernehmung des Zeugen haben weder der Kläger noch der Beklagte beantragt. Das Berufungsgericht hat von der Vernehmung abgesehen, weil die Aussage des Zeugen inhaltlich nicht richtig sein könne, so daß es auf dessen persönlichen Eindruck nicht ankomme. Diese Erwägung stimmt mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Bw 1967, 500 überein. Ihre tatsächlichen Grundlagen kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen. Ob weitere Ermittlungen (§ 176 Abs. 1 BEG) angezeigt waren, hatte der Tatrichter nach den Umständen des vorliegenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Falles zu entscheiden. Diese Frage ist keine Rechts-
frage und kann daher nicht zur Zulassung der Revision
führen (BGH RnW 1967, 378 Nr. 27).

Mal

Dr. Thun